

Aktuelle Steuerinformationen 09/2016

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Oktober 2016

10.10.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.10.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für September 2016; bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2016]

Quelle: -

Fundstelle:

Information für: -

zum Thema: -

2. Erbschaftsteuerreform: Was passiert, wenn nichts passiert?

Am 17.12.2014 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz enthaltenen Verschonungsregelungen bei der Übertragung betrieblichen Vermögens gegen das Grundgesetz verstoßen. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber zum einen eine Frist bis zum 30.06.2016 gesetzt, um eine Neuregelung zu finden. Zum anderen hatte es die bisher geltenden Regelungen bis zum Zeitpunkt einer Neuregelung für weiter anwendbar erklärt.

Nach langen Diskussionen hat der Bundestag am 24.06.2016 eine Gesetzesänderung verabschiedet. Diese wurde aber vom Bundesrat gestoppt und in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Wann dort eine Lösung gefunden wird, ist derzeit noch völlig offen. Die vom BVerfG gesetzte Frist ist jedenfalls abgelaufen.

Daher stellt sich vielen die Frage, welches Recht nun eigentlich gilt, bis eine gesetzliche Neuregelung gefunden ist. Hierzu hat das BVerfG - wie zuvor auch schon das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder - mitgeteilt, dass die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften weiterhin anzuwenden sind. Außerdem hat es angekündigt, dass es sich, da die geforderte Gesetzesänderung immer noch nicht vorliegt, Ende September erneut mit dem Verfahren beschäftigen wird.

Ganz praktisch stellt sich außerdem die Frage, ob die im Vermittlungsausschuss zu erarbeitende Neuregelung rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten wird oder nicht. Sie beschäftigt vor allem diejenigen, die im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zur Verkündung der Neuregelung eine

Betriebsübergabe planen. Leider müssen diese Personen derzeit mit der Ungewissheit darüber leben, welche Verschonungsregelungen für ihre Übergabe anzuwenden sein werden.

Quelle: Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Anrufung des Vermittlungsausschusses v. 08.07.2016 BVerfG, Pressemitteilung v. 14.07.2016 - 41/2016

Fundstelle: BR-Drucks. 344/16 (B), www.bundesverfassungsgericht.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

3. **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Was sich bei der Abgabe der Steuererklärung ändert**

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das "Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens" verabschiedet. Dieses sieht sowohl für die Finanzverwaltung als auch für den Steuerzahler einige Änderungen vor.

Frist für die Abgabe der Steuererklärung

Für Sie als Steuerzahler besonders interessant dürften die Änderungen bei der Frist für die Abgabe der Steuererklärung sein. Wird die Erklärung von uns erstellt, muss sie künftig erst zwei Monate später als bisher, also bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres, beim Finanzamt eingegangen sein. Andernfalls setzt das Finanzamt ab 2019 sofort Verspätungszuschläge fest - einen Ermessensspielraum hat es dann nicht mehr. So sind bei einer verspätet abgegebenen Einkommensteuererklärung beispielsweise 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 EUR je angefangenen Monat zu zahlen.

Eine erfreuliche Ausnahme von der zwingenden Festsetzung der Verspätungszuschläge sieht das Gesetz für Altersrentner vor, die in der Vergangenheit - oft aus Unkenntnis - keine Steuererklärung abgegeben haben. Fordert das Finanzamt sie jetzt auf, eine Steuererklärung einzureichen, wird erst ab dem Ende der vom Finanzamt gesetzten Frist ein Verspätungszuschlag festgesetzt.

Geregelt wurde übrigens auch, dass das Finanzamt die Steuererklärung vorab anfordern darf. Wer beispielsweise seine Steuererklärungen früher nicht oder nur verspätet abgegeben hat, muss damit rechnen, dass seine Frist künftig schon vor dem 28.02. des Zweitfolgejahres endet. Auch bei hohen Nachzahlungen in der Vergangenheit oder bei einer bevorstehenden Betriebsprüfung kann das Finanzamt die Steuererklärung früher anfordern.

Belege müssen nicht mehr zwingend eingereicht werden

Spendenbescheinigungen und Steuerbescheinigungen über Kapitalerträge müssen Sie künftig nicht mehr mit der Steuererklärung einreichen, sondern nur noch dann, wenn das Finanzamt dies verlangt. Die Steuerbescheinigung über Kapitalerträge können Sie ab 2017 auch in elektronischer Form von der Bank anfordern.

Wichtig: Bewahren Sie die Belege trotzdem mindestens so lange auf, bis das Veranlagungsverfahren abgeschlossen ist.

Nachweise zur Geltendmachung einer Behinderung müssen nur noch bei der erstmaligen Antragstellung und bei einer Änderung der Verhältnisse vorgelegt werden. Diese sollen künftig ebenfalls in elektronischer Form von der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle an das Finanzamt übermittelt werden.

Was sich sonst noch ändert

- Anstelle von Sachbearbeitern werden hauptsächlich Computer die Steuererklärungen prüfen. Hierzu werden Risikomanagementsysteme als Unterstützung eingesetzt.
- Statt des guten alten Steuerbescheids auf Papier sollen künftig vermehrt elektronische Bescheide übersandt werden. Hierfür müssen Sie sich (oder wir uns als Ihr Steuerberater) bei der Finanzverwaltung anmelden und sich einverstanden erklären. Der elektronische ersetzt dann den Papierbescheid.
- Neben der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens gibt es eine erfreuliche Änderung bei der Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten. Hier dürfen künftig angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung mit einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Dieses Wahlrecht muss allerdings in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden.

Diese Änderungen sind größtenteils ab 2018 erstmals anzuwenden.

Quelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Beschl. v. 27.05.2016

Fundstelle: BR-Drucks. 255/16

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

4. Betriebliche Termingeschäfte: Verlustverrechnung dürfen Zügel angelegt werden

Verluste aus betrieblichen Termingeschäften können nach dem Einkommensteuergesetz nur mit Gewinnen aus diesen Geschäften verrechnet werden; ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften ist nicht erlaubt.

Eine Kommanditgesellschaft (KG) aus Baden-Württemberg hat diese Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung im Jahr 2009 zu spüren bekommen, weil ihr Finanzamt es für dieses Jahr abgelehnt hatte, ihre sechsstelligen Verluste aus Zins-Währungs-Swaps (Termingeschäfte) mit positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb desselben Jahres zu verrechnen. Aus der Feststellung des Finanzamts ergab sich stattdessen, dass die Verluste nur mit künftigen Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden können. Die KG wollte die Verrechnung auf dem Klageweg erreichen, scheiterte damit jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Die Bundesrichter entschieden, dass die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften jedenfalls dann verfassungsgemäß ist, wenn die Verluste - wie im Urteilsfall - in Folgejahren noch mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden können. Verfassungsrechtlich ist es nach Gerichtsmeinung nicht geboten, dass sich ein Verlust direkt im Entstehungsjahr steuerlich auswirken muss. Nach Ansicht des BFH ist es zudem sachlich gerechtfertigt, betriebliche Verluste aus Termingeschäften hinsichtlich ihrer Verrechnungsmöglichkeit schlechterzustellen als sonstige betriebliche Verluste, da verrechnungsbeschränkte Termingeschäfte hochspekulative und besonders risikogeneigte Geschäfte sind, denen der Gesetzgeber hinsichtlich ihrer Verlustverrechnung Zügel anlegen darf.

Hinweis: Kann ein Unternehmen festgestellte Verluste aus Termingeschäften in späteren Jahren nicht mehr mit gleichartigen Gewinnen verrechnen, weil beispielsweise der verlustbringende Geschäftsbetrieb eingestellt worden ist, gehen die Verluste steuerlich endgültig verloren. Ob die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung bei diesem Definitiveffekt noch verfassungsgemäß ist, musste der BFH nicht entscheiden, so dass diese Frage in Zukunft noch einer eigenständigen gerichtlichen Klärung bedarf.

Quelle: BFH, Urt. v. 28.04.2016 - IV R 20/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Darlehenssicherung: Verpfändetes Wertpapierdepot kein Sonderbetriebsvermögen

Was ist Betriebsvermögen und was nicht? Während diese Frage in vielen Fällen noch relativ leicht beantwortet werden kann, ist die Frage nach dem Sonderbetriebsvermögen schon etwas komplizierter. Dabei ist sie oftmals von erheblicher Bedeutung, da Einkünfte (auch negative) aus dem Sonderbetriebsvermögen in den Gewinn oder Verlust mit eingerechnet werden.

Gehört ein Vermögensgegenstand nur einem Gesellschafter und nicht der Gesellschaft, spricht man von Sonderbetriebsvermögen. Ein solches liegt aber nur dann vor, wenn es den Betrieb der Personengesellschaft stärkt (z.B. ein Grundstück) oder der Beteiligung des Gesellschafters dient (z.B. ein Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen). Die steuerliche Behandlung bzw. die Auswirkungen von Einnahmen oder Ausgaben sind jedoch gleich, egal welcher Vermögensbereich betroffen ist. Die Zinsen eines Darlehens im Sonderbetriebsvermögen zum Beispiel sind Sonderbetriebsausgaben und mindern den Unternehmensgewinn für den Gesellschafter.

In einem interessanten Fall einer Windpark-Gesellschaft wurde ein Darlehen zur Finanzierung der Windräder mit einem Wertpapierdepot gesichert. Das Finanzamt hat daher auch das Depot als Sonderbetriebsvermögen angesehen und einen entstandenen Veräußerungsgewinn als Sonderbetriebseinnahme berücksichtigt.

Das Finanzgericht Münster war jedoch anderer Auffassung. Denn obwohl das Depot an die Bank verpfändet war, lag keineswegs automatisch Sonderbetriebsvermögen vor. Wertpapiere werden nach Auffassung der Richter hauptsächlich erworben, um Kapitalerträge zu erzielen. Diese Motivation steht auch dann im Vordergrund, wenn das Wertpapierdepot gleichzeitig als Sicherheit für ein betriebliches

Darlehen gilt. Der Veräußerungsgewinn des Wertpapierdepots blieb daher privat.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 20.04.2016 - 7 K 1376/13 F

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Versorgungsleistungen: Gelten auch in variierender Höhe als Sonderausgaben

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, Ihren Betrieb auf Ihre Kinder zu übertragen, sorgen sich aber wegen einer möglichen Versorgungslücke? Möglicherweise sind Sie von den Erträgen des Betriebs abhängig? An die eigenen Kinder verkaufen, um die Versorgungslücke zu schließen, wollen Sie aber auch nicht? Als steuerlich sinnvolle Lösung bietet sich hier die Option an, den Betrieb gegen Zahlung von Versorgungsleistungen zu übertragen.

Diese Versorgungsleistungen sind dann bei Ihren Kindern als Sonderausgaben abzugsfähig und mindern deren Einkommen. Im Gegenzug müssen Sie die Zahlungen Ihrem Einkommen hinzurechnen und versteuern. Der Gesetzgeber will durch diese Möglichkeit Familienunternehmen unterstützen und den Generationenwechsel erleichtern. Hierfür müssen allerdings einige Bedingungen erfüllt sein.

So müssen die Zahlungen an die Versorgungssituation des Übertragenden einerseits und die Ertragssituation des Betriebs andererseits angepasst sein. Gleichzeitig dürfen sie nicht befristet sein, sondern müssen ein Leben lang in der vereinbarten Höhe geleistet werden - auch dann, wenn der Betrieb zwischenzeitlich an Wert verloren hat.

Dies hat kürzlich ein Finanzamt dazu veranlasst, in der Höhe variierende Zahlungen nur so weit als Sonderausgaben zu akzeptieren, wie sie "bis zum Lebensende" vereinbart worden waren. Die Eltern bekamen hier in den ersten fünf Jahren 600 EUR pro Monat von ihren Kindern und anschließend nur noch 300 EUR. Nach Auffassung der Finanzbeamten waren nur 300 EUR "lebenslang" vereinbart - die in den ersten fünf Jahren zusätzlich gezahlten Beträge dagegen nicht.

Ein Glück für die neuen Inhaber des Familienbetriebs, dass das Finanzgericht Baden-Württemberg das anders sieht: Denn die Bedingung, dass die Zahlungen lebenslang erfolgen sollen, war nach Ansicht der Finanzrichter erfüllt - egal, ob konstant oder in variierender Höhe. Die Zahlungen müssen also nicht gleich hoch vereinbart werden. Sie müssen lediglich auf einer einheitlichen Vereinbarung beruhen (im Urteilsfall auf dem Betriebsübergabevertrag) und für die Lebensdauer der Versorgten zu erbringen sein. Da diese Voraussetzungen im Urteilsfall erfüllt waren, mussten alle Zahlungen in voller Höhe als Sonderausgaben bei den Kindern anerkannt werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.03.2016 - 9 K 1718/14, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Bestechung: Gewinnerhöhung auch gegen unbeteiligte Gesellschafter

Unter den Top-Ten-Antworten auf die Frage, was Ihnen spontan zum Thema Bestechung einfallt, wäre sicherlich diese hier: Bestechung ist eine Straftat. Doch Obacht - auch das sollten Sie als Unternehmer beachten: Zahlungen im Zusammenhang mit Straftaten sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Bestechungen in einer Personengesellschaft wirken sich dabei auch auf Unbeteiligte aus. So ist kürzlich in Thüringen ein Streit vor Gericht gelandet, in dem sich ein Gesellschafter einer Zweipersonen-KG plötzlich mit einer Gewinnerhöhung auseinandersetzen musste. Sein Partner hatte in Russland diverse Zahlungen geleistet, für die er wegen Bestechung (und anderer Vergehen) verurteilt wurde. Das Finanzamt erhöhte daher den Gewinn, denn die bisher als Betriebsausgaben geltend gemachten Bestechungsgelder waren nicht abziehbar. Der nun klagende Gesellschafter der mittlerweile insolventen KG sollte hälftig - das war der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel nach Anteilen - auf diesen Gewinn Steuern zahlen.

Das Finanzgericht Thüringen bestätigte die Entscheidung des Finanzamts. Denn spätestens seit der Verurteilung seines Partners wegen Bestechung hatte der gesetzestreue Gesellschafter von dieser Straftat gewusst und hätte das Geld zurückfordern müssen. Das hat er nicht getan, weshalb er nun mit der Gewinnerhöhung leben muss.

Das ist übrigens immer die Konsequenz, wenn das Finanzamt nachträglich den Gewinn erhöht - es trifft nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel anteilig alle Personengesellschafter. Nur bei einem Nachweis von Hinderungsgründen, wie etwa der Vermögenslosigkeit des unlauteren Gesellschafters, ist eine Ausnahme möglich.

Quelle: FG Thüringen, Urt. v. 23.02.2016 - 2 K 16/13

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. 1%-Methode: Zweisitziger VW-Transporter löst keine Nutzungsentnahme aus

Unternehmer müssen für die private Nutzung eines Firmenwagens, der zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, pauschal 1 % des Kfz-Bruttolistenpreises pro Monat als private Nutzungsentnahme ansetzen, sofern sie kein Fahrtenbuch führen. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) müssen sie diesen Pauschalwert jedoch nicht für Lkw und Zugmaschinen ansetzen, weil diese Fahrzeuge erfahrungsgemäß nicht für private Fahrten genutzt werden und aufgrund

ihrer Bauart typischerweise (nahezu) ausschließlich zur Güterbeförderung bestimmt sind.

Nach einem neuen Urteil des BFH gilt diese Ausklammerung auch für einen VW-Transporter des Modells "T4", der nur über zwei Vordersitze verfügt und dessen Fahrgastzelle durch eine Metallwand von der fensterlosen Ladefläche abgetrennt ist. Mit dieser Entscheidung erhielt der Inhaber eines Reparaturbetriebs Recht, dessen Finanzamt für den Transporter eine 1-%-Entnahme angesetzt hatte. Der BFH hielt dem entgegen, dass ein solches Fahrzeug nicht zur privaten Nutzung bestimmt ist. Aus der Ausstattung mit nur zwei Vordersitzen schloss das Gericht, dass der Transporter typischerweise keinen privaten Zwecken diene. Würde man dem Argument des Finanzamts folgen, dass auch mit einem zweisitzigen Fahrzeug private Besorgungen erledigt werden könnten, wäre praktisch jeder Lkw - im Prinzip sogar jedes Fahrzeug - privat einsetzbar, so dass eine 1-%-Versteuerung bei allen Fahrzeugen vorgenommen werden müsste.

Hinweis: Bereits in 2008 hatte der BFH entschieden, dass auch für einen Firmenwagen der Marke Opel Combo mit zwei Sitzplätzen und abgetrennter fensterloser Ladefläche kein 1-%-Entnahmewert angesetzt werden muss.

Quelle: BFH, Urt. v. 17.02.2016 - X R 32/11

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Pflichtveranlagung: Wann Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen

Alljährlich zu Jahresbeginn regeln die obersten Finanzbehörden der Länder, bis wann die Einkommensteuererklärungen des Vorjahres abgegeben werden müssen. Für die Steuererklärungen 2015 von steuerlich nicht beratenen Bürgern haben die Behörden als Abgabefrist (erneut) den 31.05.2016 bestimmt. Steuerlich beratene Bürger dürfen sich mit ihrer Erklärungsabgabe für 2015 bis zum 31.12.2016 Zeit lassen.

Hinweis: Das Bundesland Hessen zeigt sich bei beratenen Steuerbürgern als einziges Bundesland großzügiger und hat in einem eigenen Fristenerlass geregelt, dass sich die Abgabefrist bei ihnen allgemein auf den 28.02.2017 verlängert. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass sie die Steuererklärungen des Vorjahres fristgemäß abgegeben haben.

Für viele Arbeitnehmer sind diese Fristen allerdings bedeutungslos, weil sie nur für Bürger gelten, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Zu diesen Pflichtveranlagungsfällen zählen Arbeitnehmer beispielsweise, wenn

- sie positive Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung oder ausländische Kapitaleinkünfte von mehr als 410 EUR bezogen haben,
- sie Lohnersatzleistungen wie Eltern-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Krankengeld von mehr als 410 EUR bezogen haben,
- bei einem der zusammenveranlagten Ehe- oder Lebenspartner die Steuerklasse V, VI oder IV mit Faktor angewandt worden ist oder

- bei ihnen ein Freibetrag in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen wurde (z.B. für Verluste aus Vermietung und Verpachtung). Ein eingetragener Behindertenpauschbetrag führt nicht zur Pflichtveranlagung.

Fallen Arbeitnehmer nicht unter diese Fallgruppen, können sie in der Regel als sogenannte Antragsveranlager freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, um sich zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückzuholen. Sie müssen bei der Erklärungsabgabe lediglich die vierjährige Festsetzungsfrist einhalten; Einkommensteuererklärungen 2012 können von ihnen daher noch bis zum 31.12.2016 eingereicht werden.

Hinweis: Die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung lohnt in der Regel, wenn die Werbungskosten des Arbeitnehmers über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 EUR liegen, Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten wurde, Spenden geflossen sind oder die außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung übersteigen. In diesen Fällen lässt sich mit der Erklärungsabgabe häufig eine Steuererstattung erzielen.

Quelle: BDL, Pressemitteilung v. 27.05.2016 - Nr. 06/2016

Fundstelle: www.bdl-online.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Fahrten zum Arbeitgeberstammsitz: Bekommen Berufskraftfahrer eine Chance auf Auswärtstätigkeit?

Eine "regelmäßige Arbeitsstätte" gibt es seit 2014 im Steuerrecht nicht mehr. Interessant ist ein jüngeres Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) zu diesem Begriff trotzdem, insbesondere für Berufskraftfahrer. Warum? Dieser Urteilsfall eröffnet ihnen eventuell die Möglichkeit, für die Vergangenheit höhere Werbungskosten geltend zu machen, sofern sie noch keinen bestandskräftigen Bescheid haben.

Vor dem FG stritt sich ein Berufskraftfahrer mit dem Finanzamt über seine Aufwendungen für die Fahrten zum Stammsitz seiner Arbeitgeberin und zurück. Der Kraftfahrer wollte die Fahrten für die Jahre 2009 und 2010 (35 bzw. 40 Fahrten à 491 km einfache Entfernung) im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung doppelt - also mit Hin- und Rückweg - als Werbungskosten anerkannt wissen. Er wollte den Stammsitz nämlich nicht als regelmäßige Arbeitssätze qualifiziert wissen, sondern seine Fahrten dorthin als Auswärtstätigkeit bewerten.

Außerdem machte er Verpflegungsmehraufwand für seine Abwesenheit vom Wohnort geltend: in der Regel 24 Stunden am Tag. Das Finanzamt erkannte allerdings nur eine doppelte Haushaltsführung an und setzte für die 35 bzw. 40 Heimfahrten lediglich die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je Entfernungskilometer an - also nur für die einfache Strecke.

Das Urteil der Finanzrichter fiel zwar zu Ungunsten des Kraftfahrers aus, das Interessante ist jedoch, dass der Bundesfinanzhof (BFH) zuerst die Nichtzulassungsbeschwerde angenommen und anschließend die Revision akzeptiert hat. Der BFH möchte also offensichtlich eine eigene Bewertung

anstellen.

Im Streitfall hatte der Kraftfahrer nämlich kaum am Stammsitz gearbeitet, sondern häufig auswärts. Er war in der Regel nur zum Abholen und Hinbringen der Fahrzeuge morgens und abends dort. Dennoch hat das FG keine Auswärtstätigkeit, sondern eine regelmäßige Arbeitsstätte unterstellt. Die Offenheit des Urteils lässt jedenfalls den Schluss zu, dass Kraftfahrer mit ähnlichen Verhältnissen für die Jahre bis inklusive 2013 möglicherweise eine Auswärtstätigkeit geltend machen können.

Seit 2014 ist diese Überlegung allerdings hinfällig. Denn seither würde für den Streitfall gelten, dass

- der Kraftfahrer entweder laut Arbeitsvertrag eine "erste Tätigkeitsstätte" am Stammsitz des Arbeitgebers hat - mit denselben steuerlichen Folgen wie beim früheren Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte - oder dass
- der Stammsitz ohne arbeitsvertragliche Regelung als Sammelpunkt gilt - welche nach dem seit 2014 geltenden Reisekostenrecht wie eine erste Tätigkeitsstätte zu behandeln ist.

In beiden Fällen könnte der Fahrer heute also nur noch die Entfernungspauschale für die einfache Strecke als Aufwendungen geltend machen.

Hinweis: Angestellte ohne bestandskräftigen Bescheid können in der Regel noch für Jahre bis mindestens 2012 rückwirkend eine Berücksichtigung der Werbungskosten beantragen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.10.2015 - 9 K 9101/12, Rev. (BFH: VI R 10/16)
Fundstelle: www.steuer-telex.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

11. Sofortabzug eines Disagios: 5%-Grenze ist nicht in Stein gemeißelt

Wollen Vermieter den Nominalzins ihres Vermietungsdarlehens und die monatlichen Kreditraten möglichst gering halten, können sie mit ihrer Bank den Einbehalt eines sogenannten Disagios oder Damnums vereinbaren, so dass sie einen Teil der Zinsen im Voraus bezahlen.

Hinweis: Steuerlicher Vorteil ist, dass ein Disagio bzw. Damnum sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden darf, sofern es marktüblich ist; hiervon geht die Finanzverwaltung aus, wenn das Disagio bzw. Damnum nicht mehr als 5 % der Darlehenssumme beträgt (bei Darlehen mit Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren).

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist diese 5%-Grenze jedoch nicht unverrückbar. Geklagt hatte ein Vermieter, der bei der Finanzierung eines Mehrfamilienhauses mit seiner Geschäftsbank den Einbehalt eines 10%igen Disagios vereinbart hatte. Finanzamt und Finanzgericht (FG) hatten nur 5 % als sofort abziehbare Werbungskosten anerkannt und den Rest des Disagios über den Zinsfestschreibungszeitraum von zehn Jahren verteilt.

Der BFH hob die Entscheidung des FG auf und erklärte, dass die Marktüblichkeit einzelfallabhängig anhand der aktuellen Verhältnisse auf dem Kreditmarkt und der Höhe des Disagios im Verhältnis zur Höhe und Laufzeit des Kredits geprüft werden muss. Wird eine Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, spricht dies für eine Marktüblichkeit. Die 5%-Grenze der Finanzverwaltung trifft nach Gerichtsmeinung keine Aussage für Fälle, in denen ein Disagio oberhalb dieser Schwelle vereinbart worden ist.

Hinweis: Das Finanzgericht muss den Fall neu aufrollen und anhand der Rechtsgrundsätze des BFH entscheiden, ob die strittigen Zins- und Disagiovereinbarungen marktüblich sind. Vermieter, denen vom Finanzamt ein Sofortabzug ihres Disagios wegen überschrittener 5%-Grenze verwehrt worden ist, sollten unsere steuerfachkundige Beratung einholen und prüfen lassen, ob sich aufgrund des BFH-Urteils auch für den eigenen Fall ein Sofortabzug des Disagios durchsetzen lässt.

Quelle: BFH, Urt. v. 08.03.2016 - IX R 38/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

12. **Versicherungsentschädigung: Reparaturkosten nach Wasserschaden keine Handwerkerleistungen**

Mit einer interessanten Überlegung versuchte kürzlich eine Hauseigentümerin, die Reparaturkosten nach einem Wasserschaden an ihrem Haus steuerlich geltend zu machen. Dazu gab sie in ihrer Einkommensteuererklärung die Kosten aus der Handwerkerrechnung an. Denn Handwerkerleistungen können mit 20 % - maximal 1.200 EUR im Jahr - die Steuerlast mindern. Das Finanzamt lehnte den Antrag allerdings ab und verwies auf die erhaltene Versicherungsentschädigung.

Interessant war die Argumentation der Hauseigentümerin: Die Versicherung und die dafür geleisteten Prämien wollte sie nämlich als eine Art Finanzierung für einen Erstattungsanspruch verstanden wissen. Sie verglich ihre Zahlungen mit den Einlagen auf ein Sparbuch. Hätte sie die Handwerkerleistung von ihrem Sparguthaben bezahlt, so ihr Argument, wäre eine steuerliche Berücksichtigung der Kosten ja auch in Frage gekommen.

Das Finanzgericht Münster (FG) folgte dieser Auffassung jedoch nicht, denn nach Auffassung der Richter war die Hauseigentümerin nicht wirtschaftlich belastet. Dies ist jedoch zwingende Voraussetzung für die Geltendmachung der Handwerkerkosten. Das ist bei Handwerkerleistungen nicht anders als bei anderen privaten Ausgaben, bei denen der Steuerpflichtige wirtschaftlich belastet sein muss, um Rechnungsbeträge zum Beispiel als außergewöhnliche Belastungen abziehen zu können.

Ergänzend erläuterte das FG, dass ein Sparbuch nicht mit einer Versicherung vergleichbar ist. Denn auf das Sparbuch hat man immer Zugriff. Selbst wenn kein Versicherungsfall eintritt, kann das angesparte Vermögen entnommen werden. Bei einer Sachversicherung ist das nicht der Fall: Hier sind "angesparte" Versicherungsprämien am Ende des Versicherungsverhältnisses endgültig verloren.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 06.04.2016 - 13 K 136/15 E
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Einkommensteuer

13. **Trotz Arbeitslosigkeit: Kinderbetreuungskosten sind weiterhin wie Werbungskosten abziehbar**

Bis einschließlich 2011 konnten Eltern die Kosten für die Betreuung von haushaltszugehörigen Kindern unter 14 Jahren zu zwei Dritteln und höchstens 4.000 EUR je Kind wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn beide Elternteile erwerbstätig waren.

Eltern aus Schleswig-Holstein haben vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass sie die Kinderbetreuungskosten ihres Sohnes für das Jahr 2009 trotz einer ganzjährigen Arbeitslosigkeit der Mutter wie Werbungskosten abziehen können. Ihr Finanzamt hatte erklärt, dass die Kosten allenfalls für eine viermonatige Übergangszeit nach dem Arbeitsplatzverlust abziehbar seien, danach aber ein Abzug wegen fehlender Erwerbstätigkeit der Mutter ausscheide.

Der BFH ließ einen Kostenabzug jedoch für das komplette Jahr 2009 zu. Entscheidend war für das Gericht, dass Werbungskosten auch dann abziehbar sind, wenn sie durch eine bereits beendete oder eine erst angestrebte berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Dieser weit gefasste Veranlassungszusammenhang muss nach Gerichtsmeinung auch für Kinderbetreuungskosten gelten, für die ein Abzug "wie" Werbungskosten eröffnet ist. Aus dem Einkommensteuergesetz lässt sich nicht ableiten, dass ein Kostenabzug nur dann erlaubt ist, wenn Betreuung und Erwerbstätigkeit zeitgleich erfolgen, denn der Gesetzeswortlaut fordert lediglich, dass der Aufwand "wegen einer Erwerbstätigkeit" entstanden ist und nicht "während einer Erwerbstätigkeit".

Hinweis: Für den Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten muss also kein zeitlicher "Gleichklang" zwischen der Erwerbstätigkeit der Eltern und der Kinderbetreuung bestehen - es genügt ein Veranlassungszusammenhang. Im Urteilsfall war ein solcher gegeben, weil die Mutter die künftige Betreuung ihres Sohnes nicht durch eine Kündigung der bestehenden Betreuungsverträge hatte aufs Spiel setzen wollen. Hätte sie das Kind zu Beginn ihrer Arbeitslosigkeit aus der Betreuung herausgenommen, hätte sie bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle womöglich keinen neuen Betreuungsplatz gefunden. Die Urteilsgrundsätze sind lediglich für die alte Rechtslage relevant; seit 2012 können Kinderbetreuungskosten - unabhängig von einer bestehenden Erwerbstätigkeit der Eltern - nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 14.04.2016 - III R 23/14
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

14. **Volljährige behinderte Kinder: Schmerzensgeldrente gefährdet Kindergeldanspruch nicht**

Mit dem 25. Geburtstag eines Kindes erlischt für dessen Eltern meist der Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht bei Kindern, die aufgrund einer vor dem 25. Geburtstag eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für sie wird Kindergeld ohne Altersbegrenzung - gegebenenfalls bis an ihr Lebensende - gezahlt. Können sie trotz ihrer Behinderung selbst für ihren Unterhalt sorgen, kommt der Behinderung kindergeldrechtlich aber keine Bedeutung zu, so dass der Kindergeldanspruch in der Regel entfällt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in einem neuen Urteil darauf hin, dass eine vom Kind bezogene Schmerzensgeldrente bei der Prüfung der Selbstunterhaltsfähigkeit außer Betracht bleiben muss. Ob ein Kind zum Selbstunterhalt fähig ist, muss anhand eines Vergleichs des existenziellen Lebensbedarfs mit den finanziellen Mitteln des Kindes entschieden werden. Sind die Mittel höher als der Lebensbedarf, erwächst den Eltern in der Regel kein zusätzlicher Aufwand, so dass ein Kindergeldbezug nicht mehr gerechtfertigt ist.

Eine Schmerzensgeldrente darf nach Gerichtsmeinung bei diesem Vergleich nicht in die finanziellen Mittel eingerechnet werden, da die Rente nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt ist. Denn Schmerzensgeld nimmt eine Sonderstellung ein, weil es zum einen ein angemessener Ausgleich für Schäden und Lebenshemmungen nicht vermögensrechtlicher Art ist und zum anderen gezahlt wird, weil ein Schädiger dem Geschädigten gegenüber Genugtuung schuldet.

Hinweis: Schmerzensgelder dürfen bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines behinderten Kindes somit keine Rolle spielen; entsprechende Zahlungen gefährden den Kindergeldanspruch der Eltern daher nicht.

Quelle: BFH, Urt. v. 13.04.2016 - III R 28/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

15. **Haushaltszugehörigkeit: Wann der Kindergeldanspruch in das EU-Ausland umgeleitet wird**

Das deutsche Recht sieht vor, dass pro Kind nur einer berechtigten Person Kindergeld gezahlt wird. Sind mehrere Personen bezugsberechtigt, fließt die Leistung an denjenigen, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Diese haushaltsbezogene Umleitung des Kindergeldanspruchs hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei neuen Urteilen mit EU-Auslandsbezug vorgenommen:

Im ersten Fall lebte ein griechischer Vater in Deutschland, seine beiden Töchter waren im Haushalt der Großmutter in Griechenland untergebracht. Der BFH schloss einen Kindergeldanspruch des Vaters aus und verortete ihn wegen der Haushaltszugehörigkeit der Kinder vorrangig bei der Großmutter. Zwar verfügte diese nicht über einen Inlandswohnsitz, wie ihn das deutsche Recht für einen Kindergeldanspruch voraussetzt. Nach Ansicht des Gerichts musste ihr Wohnsitz nach den europarechtlichen Regelungen aber fiktiv in das Inland übertragen werden.

Inhaltsgleich entschied der BFH im Fall eines in Deutschland lebenden Vaters, dessen Sohn im Haushalt seiner Mutter (Exfrau) in Polen wohnte. Auch in diesem Fall sprach das Gericht dem Vater kein Kindergeld zu, weil es davon ausging, dass der Anspruch wegen der Haushaltszugehörigkeit an die Exfrau "abgewandert" war. Der BFH berief sich auf die unionsrechtliche Vereinheitlichung der nationalen Regelungen zur sozialen Sicherheit, die bei Ansprüchen auf Familienleistungen in grenzüberschreitenden Sachverhalten die gesamte Familie so behandelt, als würde sie in dem Mitgliedsstaat wohnen, dessen Familienleistungen beansprucht werden (hier: Deutschland). Auch die Exfrau wurde kindergeldrechtlich so behandelt, als würde sie mit dem Kind in Deutschland leben.

Hinweis: Die neue Rechtsprechung ist für Fälle relevant, in denen Eltern eines Kindes in unterschiedlichen EU-Staaten leben und in keinem der Staaten ein gemeinsamer Haushalt von Eltern und Kindern besteht.

Quelle: BFH, Urt. v. 04.02.2016 - III R 17/13
BFH, Urt. v. 10.03.2016 - III R 62/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. Familien mit Zwei-Staaten-Bezug: Differenzkindergeld muss kindbezogen ermittelt werden

Deutsche Familienkassen zahlen Eltern in bestimmten Fällen sogenanntes Differenzkindergeld aus, wenn nationale und ausländische Familienleistungen aufeinandertreffen. Eine sechsköpfige Familie aus Baden-Württemberg hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass diese staatliche "Mehrleistung" kindbezogen berechnet werden muss.

Der Vater der Familie war in der Schweiz nichtselbständig tätig gewesen und hatte für seine vier Kinder Schweizer Kinderzulage erhalten. Die deutsche Familienkasse verglich die Leistungen aus der Schweiz mit dem deutschen Kindergeld und kam zu dem Ergebnis, dass sie den Eltern zusätzliches Kindergeld von insgesamt 28,58 EUR pro Monat auszahlen muss. Dabei rechnete sie wie folgt:

Kind	Schweizer Kinderzulage (umgerechnet)	Deutsches Kindergeld	Differenz
1	206,78 EUR	184,00 EUR	-22,78 EUR
2	206,78 EUR	184,00 EUR	-22,78 EUR
3	165,43 EUR	190,00 EUR	24,57 EUR
4	165,43 EUR	215,00 EUR	49,57 EUR
monatliches Differenzkindergeld somit (familienbezogen)			28,58 EUR

Gegen die Saldierung der Mehr- und Minderbeträge der einzelnen Kinder wandten sich die Eltern mit ihrer Klage. Sie vertraten den Standpunkt, dass ihnen ein monatliches Differenzkindergeld von 74,14 EUR zusteht (24,57 EUR für das dritte Kind plus 49,57 EUR für das vierte Kind) und die schweizerischen

Mehrleistungen für das erste und zweite Kind nicht anspruchsmindernd verrechnet werden dürfen.

Der BFH gab den Eltern Recht und erklärte, dass die Berechnung streng kindbezogen erfolgen muss. Da die Modalitäten für die Berechnung nicht aus dem Unionsrecht abgeleitet werden konnten, berief sich der BFH letztlich auf die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die kindbezogen ausgestaltet sind.

Hinweis: Eltern, denen das Differenzkindergeld in vergleichbaren Fällen aufgrund einer kinderübergreifenden Verrechnung von Mehr- und Minderbeträgen gekürzt worden ist, sollten Einspruch gegen die Berechnung der Familienkasse einlegen und sich auf das BFH-Urteil berufen.

Quelle: BFH, Urt. v. 04.02.2016 - III R 9/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. Häusliches Arbeitszimmer: Kein anteiliger Kostenabzug für Küche, Bad und Flur

Wer von zuhause aus arbeitet, kann die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn

- der Raum der Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist (Komplettabzug) oder
- ihm für die dort ausgeübte betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug bis 1.250 EUR pro Jahr).

Nach neuerer Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt dieser Raumkostenabzug aber voraus, dass das häusliche Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird. Eine nicht nur geringfügige private Mitnutzung des Raumes schließt einen Kostenabzug komplett aus - selbst ein anteiliger Kostenabzug ist dann nicht möglich. Das hat zur Folge, dass beispielsweise Arbeitsecken oder Durchgangszimmer aufgrund der privaten Mitnutzung des Raumes steuerlich nicht als abziehbares Arbeitszimmer anerkannt werden.

Anknüpfend an diese Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass auch die Kosten für Nebenräume der Privatwohnung wie Küche, Bad und Flur nicht anteilig abgesetzt werden können. Geklagt hatte eine selbständige Lebensberaterin, die ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer unterhalten hatte, der aber vom Finanzamt ein zusätzlicher hälftiger Betriebsausgabenabzug für Küche, Bad und Flur der Privatwohnung verwehrt worden war. Der BFH bestätigte diese Entscheidung mit dem Argument, dass auch diese Nebenräume nicht (nahezu) ausschließlich betrieblich genutzt wurden.

Hinweis: Die Kosten für gemischt (privat und betrieblich) genutzte Nebenräume der Privatwohnung können also nicht steuermindernd abgezogen werden. Anders ist der Fall aber gelagert, wenn der Erwerbstätige sich ein außerhäusliches Arbeitszimmer - beispielsweise in einer separat angemieteten Arbeitswohnung - eingerichtet hat. In diesem Fall sind die dortigen Nebenräume nicht in die

Privatwohnung eingebunden und können daher im Paket mit dem eigentlichen Arbeitsraum abgesetzt werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 17.02.2016 - X R 26/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. **Häusliches Arbeitszimmer: Anteilige Nutzung für Liebhabereibetrieb schließt Kostenabzug komplett aus**

Verluste aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit werden vom Finanzamt steuerlich nur anerkannt, wenn der Steuerbürger mit ihr eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Kommt das Amt zu dem Ergebnis, dass er mit der Tätigkeit überhaupt keine schwarzen Zahlen schreiben will, sondern ihr aus persönlichen Interessen und Neigungen nachgeht, stuft es die Tätigkeit als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei ein. Die steuerungünstige Folge ist, dass die Verluste dann im Steuerbescheid nicht zum Abzug zugelassen werden.

Hinweis: Vom Finanzamt anerkannte Verluste bergen ein hohes Steuersparpotential, denn sie mindern in der Regel die übrigen positiven Einkünfte desselben Steuerjahres, so dass die Steuerlast spürbar sinkt. Steuerlich anerkannte Verluste, die nicht direkt verrechnet werden können, dürfen zudem über spezielle Vor- und Rücktragsregeln in andere Jahre verschoben werden, so dass sich der Steuerspareffekt sogar zeitraumübergreifend einstellt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass die Einordnung als Liebhabereibetrieb auch ungünstige Folgen für den Abzug von Arbeitszimmerkosten bei einer anderen Tätigkeit haben kann. Betroffen sind Fälle, in denen ein häusliches Arbeitszimmer sowohl für einen Liebhabereibetrieb als auch für andere (steuerlich anerkannte) Tätigkeiten genutzt wird.

Der BFH entschied, dass die Kosten des Arbeitszimmers bei einer solchen gemischten Nutzung auch nicht anteilig - bezogen auf die steuerlich anerkannte Tätigkeit - abgezogen werden können. Denn nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung dürfen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuermindernd anerkannt werden, wenn der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird; eine nicht unerhebliche private Mitnutzung des Raumes schließt einen Kostenabzug komplett aus.

Der BFH erklärte, dass die Nutzung eines Arbeitszimmers für einen Liebhabereibetrieb einer privaten Nutzung gleichsteht, so dass ein Raumkostenabzug bei der Mitnutzung für einen Liebhabereibetrieb demnach komplett ausscheidet.

Hinweis: Mit dem Urteil scheiterte die Klage eines Vermieters, der sein heimisches Büro zu 30 % für eine wissenschaftliche Tätigkeit (= Liebhabereibetrieb) und zu 70 % für eine steuerlich anerkannte Vermietungstätigkeit genutzt hatte. Die Annahme einer Liebhaberei führte somit letztlich dazu, dass ihm die kompletten Raumkosten aberkannt wurden.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.02.2016 - IX R 20/13, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Sturz wegen Skateboardfahrer: Kosten für Schadenersatzprozess können (anteilig) abziehbar sein

Es war ein Unfall mit schweren Folgen: Im November 2006 verfolgte ein Mann vor seiner Wohnung einen Skateboardfahrer, um ihn wegen der Beschädigung seiner Haustür zur Rede zu stellen. Er stürzte und zog sich dabei lebensgefährliche Verletzungen zu. Vor den Zivilgerichten verklagte der Mann den Skateboardfahrer schließlich auf Schmerzensgeld und Schadenersatz (u.a. wegen entgangener Einkünfte). Im Zuge eines Vergleichs verpflichtete sich der Skateboardfahrer zu einer Einmalzahlung von 275.000 EUR. Der geschädigte Mann zahlte für den Rechtsstreit Rechtsanwaltskosten von 15.885 EUR und rechnete sie als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung ab.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) erkannte den Kostenabzug zunächst an, griff dabei aber noch auf die mittlerweile überholten Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2011 zurück, wonach Zivilprozesskosten bereits dann steuerlich berücksichtigt werden konnten, wenn der Prozess hinreichende Erfolgsaussichten geboten hatte und nicht mutwillig erschien.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil auf und erklärte, dass Zivilprozesskosten nach der neueren höchstgerichtlichen Rechtsprechung aus 2015 nur noch abziehbar sind, wenn der Bürger ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Ob diese gesteigerten Anforderungen für einen Kostenabzug im vorliegenden Fall erfüllt sind, muss das FG in einem zweiten Rechtsgang prüfen. Dabei muss es zudem folgende Grundsätze beachten:

- Zivilprozesskosten können auch dann abziehbar sein, wenn sie nicht auf einer gerichtlichen Kostenentscheidung, sondern - wie vorliegend - auf einem gerichtlichen Vergleich beruhen.
- Ein Abzug der Kosten ist jedoch von vornherein ausgeschlossen, wenn sie bereits in die gezahlte Vergleichssumme einbezogen worden waren, so dass sie letztlich von der gegnerischen Partei getragen wurden. In diesem Fall ist der Bürger nicht wirtschaftlich belastet.
- Jeder eingeklagte Anspruch muss einzeln auf seine existenzielle Bedeutung hin überprüft werden, so dass auch ein anteiliger Kostenabzug in Betracht kommen kann. Ein existenziell wichtiger Bereich kann insbesondere betroffen sein, soweit der geschädigte Mann vor Gericht beantragt hatte, ihm seine künftig entstehenden materiellen Schäden (ohne Verdienstaussfall) zu ersetzen.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.01.2016 - VI R 14/13, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

20. Auswandern: Deutsche Rente als Ruhegehalt in Kanada steuerfrei

Einen erholsamen Lebensabend in einem anderen Land zu verbringen, ist für viele Menschen ein Traum. Eine deutsche Rentnerin erfüllte sich diesen Traum zusammen mit ihrem Mann und wanderte nach Kanada aus. An ihre Rente hat sie dabei nicht gedacht - das Finanzamt jedoch schon. Die Rente sollte nämlich nach Auffassung des Finanzamts in Deutschland besteuert werden.

Doch die Besteuerung im Ausland lebender Steuerpflichtiger unterliegt besonderen Regelungen. Es kommt nämlich darauf an, wie der steuerliche Sachverhalt in dem für den konkreten Fall geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ausgehandelt worden ist.

Zum einen werden in einem DBA die Einkünfte einer bestimmten Einkunftsart zugeordnet. Zum anderen wird vereinbart, wer diese Einkünfte wann besteuern kann. Im Fall der Rentnerin, die in Kanada lebte, handelte es sich nach Auffassung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern (FG) demnach bei der Rente, die aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung herrührte, um ein Ruhegehalt. Ruhegehälter können nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger des Ruhegehalts ansässig ist. Das war im Fall der Rentnerin daher Kanada. Dass es sich um eine deutsche Rente handelte, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund gezahlt wurde, spielt für das Besteuerungsrecht keine Rolle.

Das Finanzamt kann sich nun nur damit trösten, dass es korrespondierend dazu die Rente eines kanadischen Staatsbürgers, der in Deutschland seinen Lebensabend verbringt, besteuern darf. Die deutsche Rentnerin in Kanada jedenfalls darf ihre Rente unbesteuert lassen.

Hinweis: Mit diesem Urteil widersprechen die Richter am FG einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2011. Demnächst wird der BFH auch über diesen Fall urteilen. Wir informieren Sie wieder.

Quelle: FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.01.2016 - 1 K 453/13, Rev. (BFH: I R 9/16)

Fundstelle: www.landesrecht-mv.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. Mietkosten: Von einem Dritten gestundete Miete stellt keinen Aufwand dar

Werbungskosten mindern das Einkommen. Hat man kein Einkommen, aber trotzdem Werbungskosten, entsteht ein negativer Saldo - ein Verlust. Auch dann ist beispielsweise eine Einkommensteuererklärung sinnvoll, denn der Verlust kann sich noch in den Folgejahren auswirken. Man spricht dann auch von vorweggenommenen Werbungskosten. Dieser Fall kommt sogar relativ häufig vor. Doch eine Frage ist entscheidend: Was ist als Werbungskosten abziehbar und was nicht? Auch das Finanzamt interessiert sich dafür ganz genau. Schlimmstenfalls kann das dazu führen, dass die Werbungskosten nicht anerkannt werden.

Mit dieser Konsequenz musste eine Studentin leben, die bereits eine Ausbildung abgeschlossen hatte und daher Mietaufwendungen für ihren doppelten Haushalt am Studienort als Werbungskosten berücksichtigen konnte. Der Vater der Studentin zahlte die Miete und war auch Mieter der Wohnung - eine andere Konstellation konnte mit der Vermieterin nicht ausgehandelt werden.

Die Tochter wollte die Miete ihrem Vater später, nach Beendigung ihres Medizinstudiums, zurückerstatten. Die schriftlich getroffene Vereinbarung darüber wurde von Vater und Tochter als eine Art Darlehensvertrag angesehen. Im Falle eines Darlehens wäre die Tochter auch tatsächlich belastet gewesen und die Werbungskosten wären anerkannt worden. Doch hier stellte das Finanzgericht Niedersachsen klar, dass die Vereinbarung eigentlich eine Art Mietvertrag mit Stundung der Miete darstellte. Bei einem Dauerschuldverhältnis dieser Art gilt jedoch, dass die wirtschaftliche Belastung erst dann eintritt, wenn eine tatsächliche Zahlung stattfindet. Die Studentin war daher zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vater die Miete zahlte (und zu dem die Miete gestundet wurde) nicht wirtschaftlich belastet. Ein Abzug als Werbungskosten schied deshalb aus.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 25.02.2016 - 1 K 169/15, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

22. Ausschüttungen: Einlagenrückgewähr einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im EU-Ausland

Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften können entweder eine steuerpflichtige Dividende darstellen, die nach dem Teileinkünfteverfahren zu besteuern ist, oder eine vollständig steuerfreie Einlagenrückgewähr. Letztere liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft die Ausschüttung nicht aus Gewinnen speist, die sie erwirtschaftet hat, sondern aus historischen Einlagen der Gesellschafter finanziert.

Die Quelle der Ausschüttung hat also für den Gesellschafter unmittelbare steuerliche Relevanz; leider ist es einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft in der Regel aber nicht möglich zu erfahren, ob es sich um eine Gewinnausschüttung oder um eine Einlagenrückgewähr handelt. Zu diesem Zweck sieht das amtliche Muster einer Steuerbescheinigung vor, dass auf der zu jeder Ausschüttung auszuhändigenden Steuerbescheinigung der Betrag der Einlagenrückgewähr zu vermerken ist.

Für ausländische Kapitalgesellschaften gilt dieses amtliche Muster nicht. Da aber auch ausländische Kapitalgesellschaften Einlagen an ihre Gesellschafter zurückzahlen können, stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Das Körperschaftsteuergesetz sieht für Kapitalgesellschaften mit Sitz im

EU-Ausland vor, dass diese die Feststellung der Einlagenrückgewähr beim deutschen Finanzamt beantragen müssen.

Wie dieser Antrag auszusehen hat und welche Schwierigkeiten es dabei gibt, ist in der jüngeren Vergangenheit unter Steuerberatern vehement diskutiert worden. Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben nun zumindest eine Frage geklärt: Danach muss ein Antrag auf Feststellung einer Einlagenrückgewähr bis zum Ende des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr der Ausschüttung folgt. Anträge, die danach eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden, eine Fristverlängerung soll nicht möglich sein.

Hinweis: Sind Sie Gesellschafter oder Aktionär einer im EU-Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft, sollten Sie bei jeder Ausschüttung hinterfragen, ob es sich um eine Einlagenrückgewähr handelt und ob zeitnah ein Antrag auf entsprechende gesonderte Feststellung gestellt worden ist. Für Kapitalgesellschaften in einem Drittland gibt es bislang kein entsprechendes Verfahren - hier bleibt eine Einlagenrückgewähr nach wie vor umstritten.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 04.04.2016 - IV C 2 - S 2836/08/10002*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *GmbH-Gesellschafter/-GF*

zum Thema: *Körperschaftsteuer*

23. **Dienstwagen: Anscheinsbeweis für Privatnutzung gilt auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern**

Bei Arbeitnehmern und Selbständigen spricht stets der sogenannte Beweis des ersten Anscheins für eine private Mitbenutzung eines Dienstwagens. Danach geht das Finanzamt - durch die Rechtsprechung absegnet - davon aus, dass grundsätzlich jeder Dienstwagen privat genutzt wird. Um die daraus folgende Versteuerung eines geldwerten Vorteils bzw. einer Nutzungsentnahme zu verhindern, muss der Steuerpflichtige diesen Anscheinsbeweis von sich aus entkräften.

In der Regel wird dies nur durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gelingen. In Ausnahmefällen gibt es gewisse Vereinfachungen (z.B. bei Taxen oder Leichenwagen).

Nach Meinung eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sollte dieser Anscheinsbeweis jedoch nicht für ihn gelten. Er war beherrschender Gesellschafter einer GmbH, die telefonische Rechtsberatung anbot. Als Geschäftsführer fuhr er den Pkw der GmbH (Maserati) nachweislich auch zu betrieblichen Zwecken. Allerdings konnte er mangels Fahrtenbuch nicht nachweisen, dass die Nutzung ausschließlich zu betrieblichen Zwecken erfolgte, weshalb das Finanzamt nach dem oben genannten Anscheinsbeweis von einer privaten (Mit-)Benutzung ausging. Mit seiner dagegen gerichteten Klage hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings keinen Erfolg.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs gilt der sogenannte Anscheinsbeweis auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften. Als Folge dieses Beweises musste die GmbH die nach der sogenannten 1%-Regel ermittelte Privatnutzung des Maserati als verdeckte Gewinnausschüttung versteuern.

Hinweis: Im zugrundeliegenden Fall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer bereits zu Beginn einen entscheidenden Fehler gemacht, denn sein Anstellungsvertrag sah keinerlei Regelung zur Privatnutzung des Pkw vor. Achten Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer stets darauf, dass ein etwaiger Dienstwagen im Anstellungsvertrag geregelt ist, ansonsten handelt es sich per se um eine verdeckte Gewinnausschüttung, selbst dann, wenn Sie ein Fahrtenbuch führen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 30.09.2015 - I B 85/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

24. Verdeckte Gewinnausschüttung: Ist § 32a KStG teilweise verfassungswidrig?

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind ein kaum vermeidbares Übel für Gesellschafter-Geschäftsführer. Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft auf der einen und dem Gesellschafter(-Geschäftsführer) auf der anderen Seite müssen exakt den Preis treffen, den die Finanzverwaltung für zutreffend hält. So ist es insbesondere für Miet-, Kauf- oder Anstellungsverträge sehr schwierig, den korrekten Betrag zu ermitteln.

Hinzu kommt, dass verdeckte Gewinnausschüttungen nicht nur bei der Gesellschaft zu einer Versteuerung führen; als Einkünfte aus Kapitalvermögen sind diese genauso wie beschlossene Dividenden beim Gesellschafter zu erfassen. In der Vergangenheit konnte der Betriebsprüfer aber oftmals keine Mehrsteuern mehr beim Gesellschafter einfordern, da die Steuerfestsetzungen von natürlichen Personen in der Regel schneller verjähren als die Steuerfestsetzungen von Gesellschaften.

Um diesen Missstand zu beseitigen, schuf der Gesetzgeber im Jahr 2006 die Korrekturvorschrift des § 32a Körperschaftsteuergesetz (KStG). Danach können Steuerfestsetzungen beim Gesellschafter noch geändert werden, wenn bei der Gesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung entdeckt wird - und zwar auch dann, wenn die Einkommensteuerfestsetzung des Gesellschafters schon lange verjährt ist.

Doch zumindest einen kleinen Anlass zur Hoffnung gibt ein aktueller Beschluss des Finanzgerichts Köln. Das hat nämlich entschieden, dass eine Korrektur nach § 32a KStG verfassungswidrig sein könnte, wenn die Steuerfestsetzung des Gesellschafters vor dem 19.12.2006 verjährt ist. Nach Meinung der Richter entfaltet die Korrekturvorschrift eine sogenannte echte Rückwirkung, die grundsätzlich verboten ist.

Hinweis: Die Entscheidung obliegt den Richtern des Bundesverfassungsgerichts, dort ist das Verfahren jetzt anhängig.

Quelle: FG Köln, Beschl. v. 20.04.2016 - 4 K 2717/09, Verfassungsbeschwerde (BVerfG: 2 BvL 7/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

25. Kaffeeautomat gratis zum Pulver: Überlassung des Automaten unterliegt dem Regelsteuersatz

In der Gastronomiebranche ist es durchaus üblich, dass Kaffeemaschinen unentgeltlich an Restaurant-, Cafe- oder Kantinenbetreiber überlassen werden. Die Gastronomen müssen sich im Gegenzug dazu verpflichten, ihren Kaffee ausschließlich bei demjenigen Unternehmen zu erwerben, das ihnen die Maschine unentgeltlich überlassen hat. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, welcher Steuersatz auf die Umsätze aus der Überlassung dieser Kaffeeautomaten anfällt.

Beispiel: Unternehmer U beliefert seinen Kunden, einen Gastwirt, wahlweise mit Kaffeebohnen oder -pulver. Zeitgleich stellt er dem Wirt einen Kaffeeautomaten einschließlich Wartung unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, den Kaffee ausschließlich bei U zu erwerben. Die Kosten für den Automaten hat U bei der Preiskalkulation für die Kaffeelieferung berücksichtigt.

Nach Auffassung der OFD liegen hier zwei getrennte Leistungen vor, die unterschiedlich zu besteuern sind. Der Umsatz aus der Überlassung des Kaffeeautomaten muss mit dem Regelsteuersatz von 19 % versteuert werden, die Lieferung der Kaffeebohnen bzw. des -pulvers dagegen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Wird die Überlassung des Automaten dem Kunden nicht gesondert in Rechnung gestellt, muss das Entgelt aufgeteilt werden. Dabei hat der Unternehmer grundsätzlich die einfachstmögliche sachgerechte Aufteilungsmethode zu wählen. Dazu kann er zum Beispiel den normalen Einzelverkaufspreis des Kaffees heranziehen.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verf. v. 20.05.2016 - S 7222 - 27 - St 187VD

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

26. Exportumsätze: Kein Vertrauensschutz bei zu allgemeinen Rechnungsangaben

Die Ausfuhr von Waren in Staaten, die nicht der EU angehören, ist umsatzsteuerfrei. In einem kürzlich durch den Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall ging es um die Nachweise bei einer solchen Ausfuhrlieferung.

Der betroffene Unternehmer betrieb einen Elektrogerätehandel. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung bemängelte das Finanzamt die Nachweise für seine steuerfreien Ausfuhren. Auf vielen der Ausfuhrbelege - genauer: auf Belegen von Abgangszollstellen in Österreich und Italien - waren die Zollstempel nämlich gefälscht. Das Finanzamt versagte dem Unternehmer daher die

Steuerbefreiung. Der Lieferant hielt dagegen, dass für ihn die Fälschungen nicht erkennbar gewesen seien, und wollte Vertrauensschutz - was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Der BFH hat das Vorgehen des Finanzamts nun bestätigt: Dem Unternehmer ist kein Vertrauensschutz zu gewähren, da er gegen Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

Der Vertrauensschutz bei der Ausfuhr setzt formell ordnungsgemäße Nachweise voraus. Diese lagen jedoch nicht vor. Die Rechnungen enthielten zum Beispiel keine Angaben, die eine eindeutige und leicht nachprüfbar feststellung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Es war nicht klar ersichtlich, welche Gegenstände ausgeführt worden sind. Der Unternehmer verwendete stattdessen Formulierungen wie "Mobiltelefone GSM, Videokameras, Farbfernsehgeräte, Hifi-Systeme, CD-Spieler, Spielekonsolen, Möbel für Rundfunk/TV, Hifi- Lautsprecher-Set". Diese allgemein gehaltenen Bezeichnungen waren nicht geeignet, um festzustellen, welche konkreten Gegenstände ausgeführt worden sind.

Hinweis: Bei Exportumsätzen sollten Sie daher unbedingt darauf achten, die gelieferten Waren mit genauen Typenbezeichnungen in Ihren Rechnungen zu beschreiben.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 29.03.2016 - XI B 77/15, NV*

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

27. Umsatzbesteuerung: Was ist bei Geschäften mit der öffentlichen Hand zu beachten?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, wann bei Geschäften mit Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

Das hängt entscheidend davon ab, ob mit der Körperschaft (z.B. einem Bundesland, einer Kommune, Universität oder Krankenkasse) ein Leistungsaustausch besteht. In dem Streitfall hatte die Klägerin Zahlungen erhalten, bei denen sie keinen Leistungsaustausch annahm. Sie erklärte daher keine Umsätze mit der betreffenden Körperschaft.

Der BFH weist in diesem Zusammenhang zunächst darauf hin, dass sich die Frage des Leistungsaustauschs zwischen einem Unternehmer und einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts richtet. Ein Leistungsaustausch ist immer dann anzunehmen, wenn die Zahlungen durch die öffentliche Hand für eine konkrete Leistung des Unternehmers erfolgen. Diese Zahlungen stellen dann ein Entgelt dar und damit einen Gegenwert für die konkrete Leistung.

Im Normalfall nimmt der BFH bei Zahlungen durch die öffentliche Hand einen Leistungsaustausch an. Ausnahmsweise liegt jedoch kein Leistungsaustausch vor, wenn die Zahlung lediglich allgemein der Förderung der Tätigkeit des Zahlungsempfängers dient (aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen) und deshalb nicht unmittelbar mit einer Leistung an den Zahlenden zusammenhängt.

Werden dagegen konkrete Aufgaben der öffentlichen Hand auf private Unternehmer verlagert, sind die dafür gezahlten Beträge im Regelfall umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, wie die öffentliche Hand und der Unternehmer die Zahlungen bezeichnen. Spricht die Vereinbarung zum Beispiel von "Zuschüssen" oder "Beihilfen", kann trotzdem ein Entgelt im Sinne der Umsatzsteuer und damit eine Steuerpflicht vorliegen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 12.04.2016 - V B 3/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

28. **Bauträgerfälle: Vertrauensschutz für Subunternehmer weiterhin möglich**

In der Baubranche gibt es zurzeit ein besonderes Problem, das vor allem Subunternehmer von Bauträgern beschäftigt. Im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Steuerschuldnerschaft bei Leistungen an Bauträger im Regelfall nicht auf den Leistungsempfänger übergeht. Hat ein Bauträger in der Vergangenheit mit seinem Subunternehmer netto (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet, kann er die Erstattung der Steuer verlangen, die er fälschlicherweise für seinen Subunternehmer an das Finanzamt abgeführt hat.

Beispiel: Ein Fliesenleger war 2012 als Subunternehmer für einen Bauträger tätig. Der Bauträger rechnete netto mit ihm ab und führte die Umsatzsteuer für den Fliesenleger an das Finanzamt ab. Nach dem Urteil des BFH aus 2013 beantragt der Bauträger die Erstattung der Umsatzsteuer, die er eigentlich nicht geschuldet hätte.

Für gewöhnlich ziehen die Finanzämter in solchen Fällen die Subunternehmer nachträglich zur Steuerzahlung heran. Ob diese Vorgehensweise verfassungsgemäß ist, hat der BFH bislang nicht abschließend geklärt. Allerdings hat er schon mehrfach bestätigt, dass der Subunternehmer zunächst nicht zu zahlen braucht. Denn die Finanzämter müssen in diesen Fällen eine sogenannte Aussetzung der Vollziehung gewähren. Dies hat der BFH jüngst wieder bestätigt.

Hinweis: Durch die Aussetzung muss der Subunternehmer zunächst nicht zahlen. Stellt sich später heraus, dass das Finanzamt die Steuer bei ihm nachfordern kann, muss er die Steuer allerdings zuzüglich 6 % Jahreszinsen nachzahlen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 31.03.2016 - XI B 13/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

29. Rechnungssprache: Darf bei grenzüberschreitenden Geschäften nicht vorgeschrieben werden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich darüber entschieden, ob eine belgische Gesetzesvorschrift zur Rechnungserstellung im Einklang mit dem europäischen Recht steht. In Belgien gibt es nämlich eine Regelung, nach der Unternehmer mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet des Königreichs ihre Rechnungen auf Niederländisch ausstellen müssen. Dies gilt auch für solche Rechnungen, die internationale und damit grenzüberschreitende Geschäfte betreffen.

In dem Streitfall hatte ein im niederländischen Sprachgebiet ansässiges belgisches Unternehmen einen Vertrag mit einem italienischen Unternehmen abgeschlossen. Das belgische Unternehmen hatte Zahlungsforderungen gegen den italienischen Vertragspartner in Höhe von 230.000 EUR. Es stellte mehrere Rechnungen aus, die im Wesentlichen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Italienisch abgefasst waren. Der Vertragspartner berief sich allerdings auf die belgische Regelung, nach der solche Rechnungen nichtig seien, wenn sie nicht in belgischer Sprache abgefasst sind.

Der EuGH hat nun aber entschieden, dass diese Regelung gegen EU-Recht verstößt. Zumindest bei grenzüberschreitenden Geschäften muss es möglich sein, Rechnungen auch in einer anderen Sprache zu erstellen.

Hinweis: Die deutsche Finanzverwaltung lässt Rechnungen übrigens auch in anderen Sprachen zu.

Quelle: EuGH, Urt. v. 21.06.2016 - C-15/15

Fundstelle: www.curia.eu

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Konsignationslager: Was muss der Lieferant bei einem Lager im Ausland beachten?

Der Betrieb eines sogenannten Konsignationslagers kann sehr kompliziert sein. Zunächst einmal versteht man darunter ein Lager, bei dem der Lieferant (Konsignant) zivilrechtlicher Eigentümer der im Lager befindlichen Ware bleibt. Das Lager selbst wird aber direkt beim Abnehmer (Konsignatar) betrieben, so dass dieser nach Belieben Ware entnehmen kann. Dabei vereinbart der Lieferant mit dem Abnehmer, dass Letzterer erst bei der Entnahme aus dem Lager Eigentümer der Ware wird. Bis zur Entnahme trägt der Lagerbetreiber das Verlustrisiko für die Ware (z.B. durch Brand oder Diebstahl).

Ein Konsignationslager hat für den Konsignatar somit die folgenden wesentlichen Vorteile:

- Ihm steht ständig Ware vor Ort zur Verfügung.
- Er trägt aber nicht das Verlustrisiko.
- Er muss die Ware im Regelfall erst mit der Entnahme bzw. etwas später bezahlen.

Auf der Seite des Konsignanten überwiegen dagegen leider die Nachteile: Neben dem Verlustrisiko muss er sich gegebenenfalls auch im Ausland umsatzsteuerlich registrieren lassen, wenn er das Lager im Ausland betreibt.

So erging es kürzlich einem niederländischen Unternehmen, das in Deutschland ein Konsignationslager betrieb. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat entschieden, dass das Unternehmen verpflichtet ist, sich in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen. Hätte es die Ware aus den Niederlanden ohne die Zwischenlagerung im Konsignationslager verkauft, hätte sich der Lieferant dagegen nicht in Deutschland registrieren lassen müssen.

Hinweis: Was im Urteilsfall für das niederländische Unternehmen galt, kann ein deutsches Unternehmen im EU-Ausland ebenso treffen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 06.11.2015 - 1 K 1983/13 U, Rev. (BFH: V R 1/16)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

31. Option zur Umsatzsteuer: Grundstücksvermietung für unternehmerische und Wohnzwecke

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) erläutert in einer aktuellen Verfügung, was bei der Vermietung eines Grundstücks für unternehmerische und Wohnzwecke umsatzsteuerlich zu beachten ist.

Prinzipiell ist die Vermietung steuerfrei. Der Vermieter hat allerdings die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten (Option). Warum er das tun sollte? Mit dem Verzicht auf die Steuerbefreiung kann sich der Vermieter die Vorsteuer - zum Beispiel aus den Herstellungskosten eines Gebäudes - vom Finanzamt erstatten lassen.

Beispiel: Ein Grundstückseigentümer errichtet auf seinem bislang unbebauten Grundstück ein Geschäftshaus. Die Baukosten betragen insgesamt 1.000.000 EUR zuzüglich 190.000 EUR Umsatzsteuer. Hat der Eigentümer die Absicht, das gesamte Objekt steuerpflichtig zu vermieten, kann er die 190.000 EUR als Vorsteuer vom Finanzamt zurückverlangen. Im Gegenzug muss er seine Mieteinnahmen bei der Umsatzsteuer versteuern.

Diese Möglichkeit zum Verzicht auf die Steuerbefreiung hat der Unternehmer allerdings nur, soweit der Mieter die Räume für sein Unternehmen nutzt und selbst zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei der Vermietung für private Wohnzwecke ist eine Option nicht möglich.

Die OFD weist nun darauf hin, dass bei Räumlichkeiten, die sowohl für private Wohn- als auch für unternehmerische Zwecke genutzt werden, eine steuerpflichtige Vermietung nur für den unternehmerisch genutzten Teil möglich ist. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung kann dabei auch für einzelne unternehmerisch genutzte Räume erfolgen. Vermietet man beispielsweise eine Wohnung an einen Rechtsanwalt, kann man daher für den Teil, der für die Kanzlei genutzt wird, auf die Steuerbefreiung verzichten.

Hinweis: Die Option scheidet bei den Praxisräumen eines Arztes dagegen aus, da dieser im Regelfall umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Verf. v. 08.03.2016 - S 7198 A - 1/86 - St 111

Fundstelle:

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Umsatzsteuer

32. Gemischte Gebäudevermietung: Nach welchem Schlüssel ist die Vorsteuer aufzuteilen?

Ein Gebäude können Sie sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermieten. Vermieten Sie es sowohl steuerpflichtig als auch steuerfrei, müssen Sie die Vorsteuer aus den Baukosten aufteilen.

Beispiel: Ein Investor baut ein Objekt für 1.000.000 EUR zuzüglich 190.000 EUR Umsatzsteuer. Die gesamte nutzbare Fläche beträgt 1.000 qm. Davon vermietet er 600 qm steuerpflichtig und 400 qm steuerfrei. Die Vermietungsumsätze, die auf den steuerpflichtigen Teil entfallen, entsprechen 75 % des gesamten Vermietungsumsatzes.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann die Vorsteuer in einem solchen Fall

- nach einem Flächenschlüssel aufgeteilt werden (also dem Verhältnis der steuerpflichtig zu den steuerfrei vermieteten Flächen, im Beispiel 60:40) oder
- nach einem Umsatzschlüssel (also dem Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Vermietungsumsätzen, im Beispiel 75:25).

Diese beiden Schlüssel kommen allerdings nur dann in Betracht, wenn eine direkte Aufteilung nicht möglich ist.

Daher muss man nach Auffassung des EuGH beim Bau einer Immobilie zunächst eine direkte Zuordnung der Vorsteuer versuchen. (Der EuGH trifft leider keine Aussage dazu, wie eine solche direkte Zuordnung erfolgen könnte.) Erst wenn dies nur schwer durchzuführen ist, kann man auf den Flächen- oder Umsatzschlüssel zurückgreifen. In der Praxis kommt daher zumeist der Flächenschlüssel zur Anwendung. In dem Beispiel würde dies einen Vorsteuerabzug in Höhe von 60 % aus der gesamten Vorsteuer bedeuten.

Hinweis: Es bleibt aber abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof dieses Urteil des EuGH interpretieren wird. Möglicherweise könnte es doch noch auf eine direkte Zuordnung hinauslaufen.

Quelle: EuGH, Urt. v. 09.06.2016 - C-332/14

Fundstelle: www.curia.eu

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Umsatzsteuer

33. Erbschaft eines Familienheims: Nachversteuerung auch bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

Erben Sie das elterliche Wohnhaus, können Sie den Wert desselben komplett von der Erbschaftsteuer verschonen. Dazu müssen Sie unmittelbar nach dem Erbfall in das Haus einziehen, dieses selbst nutzen und damit zu Ihrem eigenen Familienheim machen. Des weiteren müssen Sie das Familienheim mindestens zehn Jahre lang als ein solches nutzen - andernfalls entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Was der Gesetzgeber mit dieser Befreiungsvorschrift bezweckt, hat kürzlich das Finanzgericht Hessen (FG) erläutert. Der Zweck der Vorschrift ist nämlich nicht nur die Nutzung als Familienheim. Vielmehr existiert eine weitere "versteckte" Bedingung, deren Nichterfüllung im Urteilsfall zur Nachversteuerung der Erbschaft führte.

Hier hatte der Erbe drei Jahre nach der Erbschaft das Familienheim auf seine Kinder übertragen, es jedoch weiterhin selbst genutzt. Dazu hatte er für sich einen Nießbrauchsvorbehalt bestellen lassen und für seine Frau ein lebenslanges Wohnrecht.

Dadurch waren nach Ansicht des FG die Bedingungen der Steuerfreiheit jedoch nicht mehr erfüllt. Zwar nutzte der Erbe das Haus noch als Familienheim, das Vermögen gehörte inzwischen jedoch seinen Kindern. Und hier lag der Knackpunkt: Der Gesetzgeber will mit der Steuerbefreiungsvorschrift verhindern, dass ein Familienheim möglicherweise veräußert werden muss, um die Erbschaftsteuer begleichen zu können. Mit dieser Regelung soll also vorrangig das Vermögen geschützt werden.

Durch die Übertragung des Familienheims war das Vermögen im Streitfall nicht mehr beim Erben. Dass die eigenen Kinder die neuen Eigentümer waren, spielte hierbei keine Rolle. Die versteckte Bedingung der Steuerbefreiungsvorschrift entpuppte sich als Falle für den Erben.

Hinweis: Die Befreiungsvorschrift wird teilweise auch anders interpretiert, das vorgestellte Urteil ist jedoch rechtskräftig.

Quelle: FG Hessen, Bescheid v. 15.02.2016 - 1 K 2275/15, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

34. Gewerbesteuer: Ganzer Freibetrag trotz unterjähriger Auflösung der GbR

Natürliche Personen und Personengesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder die Kommanditgesellschaft können die Gewerbesteuer seit 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen. Sie können sie aber mindernd auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen. Tatsächlich festgesetzt wird die Gewerbesteuer allerdings erst über einem Gewerbeertrag von 24.500 EUR.

Dabei ist es interessant zu wissen, dass sowohl die Gewerbesteuer als auch der Freibetrag nicht personenbezogen, sondern den Betrieb betreffend festgesetzt werden. Hat man zwei Betriebe, steht der Freibetrag also jedem Betrieb einzeln zu. Schwierigkeiten mit dieser Regelung kann es dann geben, wenn ein Unternehmen den Besitzer wechselt.

In Sachsen sorgte kürzlich ein Fall für Ärger, bei dem ein Gesellschafter eine Zweipersonen-GbR verließ und der verbleibende Gesellschafter das Unternehmen als Einzelunternehmen fortführte. Das Finanzamt berücksichtigte für die ersten fünf Monate, in denen die GbR noch bestand, zeitanteilig den Freibetrag von 24.500 EUR. Für die anderen Monate wirkte sich der übrige Teil des Freibetrags wegen des geringen Gewerbeertrags von 2.900 EUR für das Einzelunternehmen gar nicht aus. Für den Unternehmer war diese Zweiteilung ungünstig, denn so konnte er nur einen Freibetrag 10.208 EUR geltend machen, obwohl er mit der GbR knapp 30.000 EUR an Gewerbeertrag erzielt hatte.

Das Finanzgericht Sachsen (FG) stellte sich auf die Seite des Unternehmers, denn der Betrieb war ganzjährig, also vor und nach der Umwandlung, derselbe. Die zeitanteilige Aufspaltung des Freibetrags erachteten die Richter daher als nicht sachgerecht. Eine Aufteilung im Verhältnis der Gewerbeerträge schien dem FG näher an der Realität und dem Zweck des Gesetzes. Die Klage hatte also Erfolg und der Unternehmer erhielt für seinen Betrieb den vollen Freibetrag für das gesamte Jahr.

Hinweis: In vielen Fällen wirkt sich die Gewerbesteuer nicht aus, da sie komplett auf die Einkommensteuer angerechnet wird.

Quelle: FG Sachsen, Urt. v. 13.01.2016 - 8 K 863/14, Rev. (BFH: IV R 8/16)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

35. Mieterdienstbarkeit: Ohne Wert nicht Grunderwerbsteuerpflichtig

Für einen Investor ist es in der Regel nützlich, wenn ein erworbenes Grundstück langfristig vermietet ist. Das bietet Sicherheit. In letzter Zeit wird neben dem dafür notwendigen Mietvertrag häufig auch eine sogenannte Mieterdienstbarkeit vereinbart. Diese berechtigt den Mieter, die Mietsache auf jeden Fall zu nutzen - auch dann, wenn diese zum Beispiel zwangsversteigert wird. Eine Mieterdienstbarkeit wird meist dann erwogen, wenn diverse Gebäude auf dem gemieteten Grundstück stehen, die nicht dem Vermieter gehören und auf den individuellen Zweck abgestimmt sind.

Was ein Finanzamt im Saarland aus einer solchen Konstruktion machen wollte, verschlug dem Investor dann doch die Sprache: Gleichzeitig mit dem Kauf eines Supermarktgrundstücks hatte er dem Mieter eine Mieterdienstbarkeit eingeräumt, woraufhin das Finanzamt den Wert des Grundstücks erhöhte. Das Finanzamt bewertete die Einräumung des Rechts an der Mietsache als sonstige Leistung des Erwerbers. Für die Ermittlung des Werts wurde der Jahreswert der Miete mit einem Faktor von 11,67 multipliziert, um die Laufzeit bis 2033 zu berücksichtigen. Da neben dem Kaufpreis auch sonstige Leistungen für die Bemessung der Grunderwerbsteuer herangezogen werden, sollte der Investor also erheblich mehr Grunderwerbsteuer zahlen.

Das zuständige Finanzgericht Saarland schob dieser Forderung aber einen Riegel vor: Zwar ist es richtig, dass sonstige Leistungen zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer hinzugerechnet werden, aber diese Leistung hatte im Streitfall gar keinen Wert. Der Vermieter hatte mit der Einräumung der Mieterdienstbarkeit lediglich auf seine Dispositionsfreiheit (also das Recht, einen anderen Mieter auszuwählen) verzichtet. Dies jedoch ist nicht nachteilig, sondern eher sogar im Interesse des Erwerbers.

Die Klage des Investors hatte daher Erfolg.

Quelle: FG Saarbrücken, Urt. v. 14.10.2015 - 2 K 1271/13, Rev. (BFH: II R 55/15)

Fundstelle: www.rechtsprechung.saarland.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Grunderwerbsteuer

36. **Betriebsprüfung: Zurückbehaltene Anlagespiegel und Kontennachweise wecken das Prüfungsinteresse**

Bilanzierende Unternehmen sind mittlerweile verpflichtet, den Inhalt ihrer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Wege beim Finanzamt einzureichen; die sogenannten E-Bilanzen müssen erstmals für Wirtschaftsjahre übermittelt werden, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass sich durch die elektronische Übermittlungspflicht keine Änderungen beim Umfang der einzureichenden Bilanzunterlagen ergeben haben. Was Unternehmen bisher in Papierform einreichen mussten, müssen sie also nun auch in elektronischer Form übermitteln. Weiterhin freiwillig eingereicht werden können Informationen, die den Jahresabschluss ergänzen - hierzu zählen unter anderem Kontennachweise, Anlageverzeichnisse, Anlagespiegel und Angaben zum Investitionsabzugsbetrag.

Werden diese Informationen jedoch trotz nachträglicher Anforderung durch das Finanzamt vom Unternehmen zurückgehalten, sollen die Betriebsprüfungsstellen dieses Verhalten als gewichtigen Anhaltspunkt für eine Prüfungswürdigkeit des Falles werten.

Hinweis: Wer dem Finanzamt die angeforderten Informationen vorenthält, zieht also das Prüfungsinteresse des Amtes auf sich - auch wenn die Unterlagen eigentlich nur freiwillig eingereicht werden müssen. In diesem Fall ist es wahrscheinlich, dass zeitnah der Betriebsprüfer vorstellig wird. Es empfiehlt sich daher, mit offenen Karten zu spielen und dem Amt die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Vfg. v. 12.04.2016 - S 1456 A - 001 - St 33

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

37. **Keine Willkür oder Schikane: Anschlussprüfung darf auch bei vernichteten Unterlagen angeordnet werden**

Eine Betriebsprüfung ohne nachprüfbare Unterlagen hat jetzt den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigt, in dem ein selbständiger Handelsvertreter seine gesamten Unterlagen der Jahre 2006 bis 2012 vernichtet hatte. Nachdem das Finanzamt bei ihm eine Betriebsprüfung für die Jahre 2006 bis 2008

durchgeführt hatte und in diesem Zuge auf die fehlenden Unterlagen aufmerksam geworden war, ordnete es eine Anschlussprüfung für die Folgejahre 2009 bis 2011 an. Gegen diese Prüfungsanordnung richtete der Handelsvertreter seine Klage.

Das Finanzgericht Münster (FG) kam in erster Instanz zu dem Ergebnis, dass die Anschlussprüfung bereits aufgrund der gewerblichen Tätigkeit des Handelsvertreters zulässig war. Mit der Anordnung der Prüfung hatte das Finanzamt nach Gerichtsmeinung nicht gegen das Willkür- und Schikaneverbot verstoßen.

Der BFH stützte die Entscheidung des FG und stuft die Nichtzulassungsbeschwerde des Handelsvertreters als unzulässig ein. Nach Ansicht der Bundesrichter unterliegt das Finanzamt bei einer Anschlussprüfung keiner besonderen Begründungspflicht. Eine Außenprüfung ist nach der Abgabenordnung bereits dann zulässig, wenn der Geprüfte einen gewerblichen Betrieb unterhält. Der Verlust von (Buchführungs-)Unterlagen steht der Durchführung einer solchen Außenprüfung nicht entgegen. Mit seiner Beschwerde zielte der Handelsvertreter letztlich darauf ab, dass die Anschlussprüfung eine Schikane- und Willkürmaßnahme sei. In diesem Vorbringen liegt jedoch kein Revisionsgrund. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden erachtete der BFH die Anordnung einer Anschlussprüfung als sachgerecht, um die Angaben des Handelsvertreters in seinen Steuererklärungen zu verifizieren.

Hinweis: Eine andere Entscheidung des BFH hätte überrascht, würde sie doch bedeuten, dass sich Unternehmer mit einem Aktenschredder vor einer Anschlussprüfung schützen könnten.

Quelle: BFH, Beschl. v. 15.04.2016 - X B 155/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

38. Gebrauchtwagenhandel: Lange Standzeit vor Erstzulassung ist kein Sachmangel

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Frage geklärt, ob eine Standzeit von mehr als zwölf Monaten bei einem Gebrauchtwagen zu einem Mangel am Fahrzeug führt. Der Kläger hatte das Fahrzeug im Juni 2012 bei einer Kfz-Händlerin erworben. Der Gebrauchtwagen hatte eine Laufleistung von 38.616 km und einen Kaufpreis von 33.430 EUR. Im Kaufvertrag wurde unter der Rubrik "Datum der Erstzulassung laut Fahrzeugbrief" der 18.02.2010 eingetragen.

Der Kaufvertrag enthielt keinerlei Angaben zum Baujahr des Fahrzeugs. Der Kläger erfuhr erst später, dass das Kfz bereits am 01.07.2008 hergestellt worden war. Bis zur ersten Zulassung ergab sich also eine Standzeit von 19,5 Monaten. Nach Ansicht des Klägers begründete diese lange Standzeit allein schon einen Sachmangel, so dass er vom Kaufvertrag zurücktrat und die Rückzahlung des Kaufpreises verlangte.

Der BGH hat dem Mann allerdings nicht recht gegeben: Eine Standzeit von mehr als zwölf Monaten begründet nicht ohne weiteres einen Sachmangel. Im Streitfall ergab sich aus dem Kaufvertrag keine Beschaffenheitsvereinbarung, nach der ein bestimmtes Herstellungsdatum oder Baujahr zwischen den

Parteien vereinbart worden wäre. Die Angabe des Erstzulassungsdatums im Kaufvertrag begründet keine solche Beschaffenheitsvereinbarung.

Hinweis: Für den Neu- oder Jahreswagenkauf hatte der BGH in der Vergangenheit entschieden, dass eine zwölf Monate überschreitende Standzeit vor der Erstzulassung zu einem Mangel führen kann. Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht auf ältere Gebrauchtwagen übertragbar.

Quelle: BGH, Urt. v. 29.06.2016 - VIII ZR 191/15

Fundstelle: www.bundesgerichtshof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

39. **Zweitwohnungsteuer: Effektiver Verwaltungsvollzug rechtfertigt Ungleichbehandlung der Mieter**

In Deutschland gibt es unzählige, teils exotische Steuerarten - und es kommen immer wieder neue hinzu. In den letzten Jahren haben sich vor allem die Kommunen äußerst erfindungsreich gezeigt. So haben einige Städte sogenannte Bettensteuern auf private Hotelübernachtungen eingeführt. Die Stadt Köln nennt die Abgabe, die jeder Kölntourist auf den Übernachtungspreis seines Hotels draufzahlen muss, Kulturförderabgabe.

Eine schon etwas ältere Erfindung im Bereich der kommunalen Zusatzabgaben ist die Zweitwohnungsteuer. Diese fällt auf Zweitwohnsitze an, die in anderen Städten unterhalten werden. Da die Betroffenen die kommunalen Abgaben jedoch nicht immer widerspruchslos hinnehmen, beschäftigen sich auch die Gerichte immer wieder mit deren Zulässigkeit.

Jüngst hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) zu der Zweitwohnungsteuer in Schliersee und Bad Wiessee geäußert. Die dortigen Regelungen sehen eine Besteuerung nach der Höhe des jährlichen Mietaufwands vor. Es sind sieben Steuerstufen vorgesehen: Bei einer jährlichen Miete von bis zu 1.250 EUR beträgt die Steuer 110 EUR im Jahr, bei einer Miete von über 40.000 EUR liegt der Höchstbetrag bei 3.333 EUR. Von Stufe zu Stufe verdoppelt sich die vom Mieter zu bezahlende Steuer. Die nächste Stufe ist immer dann erreicht, wenn sich die Miete verdoppelt hat. Das bedeutet, dass ein Mieter, der eine Stufe gerade erreicht hat, einen Steuersatz von 18 % auf seine Miete bezahlen muss, während ein Mieter am oberen Ende derselben Stufe lediglich 9 % Steuern zu zahlen hat.

Der VGH sieht darin zwar eine Ungleichbehandlung der steuerpflichtigen Mieter. Allerdings führt dies nicht zur Verfassungswidrigkeit der Steuer. Gewisse Ungleichbehandlungen müssen geduldet werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient. Im Fall von Schliersee und Bad Wiessee sieht der VGH die Ungleichbehandlung jedenfalls als gerechtfertigt an, da das Stufensystem einen effektiven und praktikablen Verwaltungsvollzug ermöglicht.

Quelle: VGH München, Urt. v. 02.05.2016 - 4 BV 15.2778

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

40. Solidaritätszuschlag: Steuerzahlerbund fordert Abschaffung der Ergänzungsabgabe

Seit dem Jahr 1991 müssen Steuerzahler in Deutschland den Solidaritätszuschlag zahlen, der derzeit bei 5,5 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer liegt. Bis auf kurze Unterbrechungen in den Jahren 1992 bis 1994 ist die ursprünglich befristete Ergänzungsabgabe schon seit einem Vierteljahrhundert zu entrichten.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) fordert anlässlich dieses "Jubiläums" die Abschaffung des Solidaritätszuschlags spätestens bis Ende 2019, wenn die Finanzhilfen für den Aufbau Ost auslaufen. Der BdSt untermauert seine Forderung mit einer eigens in Auftrag gegebenen Umfrage, nach der 79 % der Bürger für die Abschaffung sind.

Allein im Jahr 2015 nahm der Bund knapp 16 Mrd. EUR durch den Solidaritätszuschlag ein, wobei nur 6,7 Mrd. EUR in den Aufbau Ost flossen. Der BdSt sieht darin die Tendenz bestätigt, dass die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag seit Jahren steigen, während die Leistungen für die neuen Bundesländer stetig sinken. So werden im Jahr 2019 voraussichtlich knapp 19 Mrd. EUR an Solidaritätszuschlag vereinnahmt werden, während nur 3,6 Mrd. EUR für den Aufbau Ost anfallen. Die Ergänzungsabgabe speist nach Ansicht des BdSt somit nicht den Solidarpakt, sondern fließt in den Bundeshaushalt ein und ist damit nicht zweckgebunden.

Quelle: BdSt, Pressemitteilung v. 30.06.2016

Fundstelle: www.steuerzahler.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Baden-Württemberg: Finanzministerium schnürt steuerliches Hilfspaket für Hochwasseropfer

Im Mai und Juni 2016 sind durch Starkregen und Hochwasser in weiten Teilen Baden-Württembergs beträchtliche Schäden entstanden. Um die betroffenen Bürger steuerlich zu entlasten, hat das Finanzministerium Baden-Württemberg (FinMin) unter anderem folgende Hilfsmaßnahmen getroffen:

- Geschädigte Bürger können bis zum 30.09.2016 die Stundung bereits fälliger oder fällig werdender Steuern beantragen. Die Finanzämter sollen bei der Prüfung der Stundungsvoraussetzungen keine strengen Maßstäbe anlegen; auch Stundungszinsen sollen sie regelmäßig nicht erheben. Bei nach dem 30.09.2016 fälligen Steuern muss der Stundungsantrag besonders begründet sein.
- Ist einem Finanzamt bekannt, dass ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht

unerheblich von der Unwetterkatastrophe betroffen ist, soll es bis zum 30.09.2016 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern absehen.

- Bis zum 30.09.2016 geleistete Spenden für Opfer der Unwetterkatastrophe sind bereits dann steuerlich abziehbar, wenn sie dem Finanzamt durch Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Onlinebanking-Ausdruck nachgewiesen werden (keine Spendenbescheinigung erforderlich). Voraussetzung ist, dass die Spenden auf ein anerkanntes Sonderkonto eingezahlt worden sind.
- Hat ein Bürger infolge der Unwetterkatastrophe seine Buchführungsunterlagen verloren, sollen die Finanzämter hieraus keine steuerlich nachteiligen Folgerungen ziehen.
- Beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden wird innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums eine Sonderabschreibung von bis zu 30 % der Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten zugelassen.
- Bei der Ersatzbeschaffung von beweglichen Anlagegütern ist eine Sonderabschreibung bis zu 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erlaubt (ebenfalls innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums).
- Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers an einzelne betroffene Arbeitnehmer bleiben nach den Regelungen in den Lohnsteuerrichtlinien nur unter besonderen Voraussetzungen steuerfrei, zum Beispiel ist eine Auszahlung durch eine unabhängige Einrichtung oder den Betriebsrat erforderlich. Diese Voraussetzungen hat das FinMin für Zuwendungen in Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe aufgehoben. Auch Leistungen über 600 EUR pro Jahr müssen nunmehr regelmäßig nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt werden, da ein besonderer Notfall vorliegt.
- Verzichten Arbeitnehmer zur Unterstützung der Unwettergeschädigten auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns, bleiben diese Lohnanteile steuerfrei, wenn die Geldmittel zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens fließen oder auf ein zugelassenes Spendenkonto eingezahlt werden (Arbeitgeber muss aber Verwendungsaufträge erfüllen und dies dokumentieren).

Quelle: FinMin Baden-Württemberg, Erlass v. 10.06.2016 - 3 - S - 1915/28

Fundstelle:

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar